



MAWV | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen

Herrn \_\_\_\_\_

Königs Wusterhausen, 08.2016

Bearbeiter : KVB

Tel. : 03375 2568-777

**Antrag auf Rücknahme des Bescheides über den Wasserversorgungsbeitrag  
für das Grundstück in 15738 Zeuthen,  
gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 b) KAG i. V. m. § 130 Abgabenordnung und  
Erstattung des Beitrages  
Gemarkung Miersdorf, \_\_\_\_\_**

Sehr geehrter Herr( \_\_\_\_\_ )

auf Ihren Antrag von \_\_\_\_\_ auf Rücknahme des Beitragsbescheides und Erstattung  
des Beitrages ergeht folgender

**Bescheid**

- 1.) Ihr Antrag auf Rücknahme des Beitragsbescheides Nr. \_\_\_\_\_ wird  
abgelehnt.
- 2.) Ihr Antrag auf Erstattung des gezahlten Beitrages in Höhe von 1.434,25 € wird  
abgelehnt.
- 3.) Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.
- 4.) Aufwendungen des Antragstellers zur Rechtsverteidigung in diesem Verfahren  
werden nicht erstattet.

**Sachverhalt:**

Mit Datum vom 14.11.2015 wurde der Bescheid über den Wasserversorgungsbeitrag  
Nr. \_\_\_\_\_ gegenüber Herrn \_\_\_\_\_ für das o. g. Grundstück erlassen. Dieser  
Bescheid ist bestandskräftig geworden, da kein Widerspruch eingelegt wurde.

Mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ beantragten Sie nunmehr ggfs. sinngemäß, den  
Beitragsbescheid zurückzunehmen und den gezahlten Beitrag zu erstatten.

**Begründung:**

1. Ihr Antrag auf Rücknahme des Beitragsbescheides AT \_\_\_\_\_ nach § 12 Abs.  
1 Nr. 3 b KAG i. V. m. § 130 AO wird abgelehnt.

Ein eventueller Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 (Verwaltungsverfah-  
rensgesetz (VwVfG) wird als Antrag auf Aufhebung des Beitragsbescheides gewertet, da  
§ 51 VwVfG im Beitragsrecht keine Anwendung findet. Gemäß § 12 Kommunalabgabenge-  
setz des Landes Brandenburg (KAG) findet vielmehr die Abgabenordnung Anwendung, die  
ein Wiederaufgreifen des Verfahrens entsprechend § 51 VwVfG nicht vorsieht.

Sollten Sie nur einen Antrag auf Erstattung des Beitrages gestellt haben, wird Ihr Antrag gleichfalls als Antrag auf Rücknahme des Beitragsbescheides ausgelegt, da dies zwingende Voraussetzung für einen Rückerstattungsantrag ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 b) KAG i. V. m. § 130 Abgabenordnung (AO) kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er bestandskräftig geworden ist, aufgehoben werden.

Die Voraussetzungen für die Rücknahme des Beitragsbescheides gemäß § 12 KAG i. V. m. § 130 AO liegen nicht vor. Der Beitragsbescheid vom 14.11.2015 ist nicht rechtswidrig.

Entgegen Ihren Ausführungen ist der Beitragsbescheid auch nicht auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 rechtswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hatte nur für die Beitragserhebungen die verfassungswidrige Anwendung des

§ 8 Abs. 7 S. 2 KAG festgestellt, in denen die Beitragspflicht bereits vor dem 01.01.2000 entstanden und die Festsetzungsverjährungsfrist überschritten war (vgl. Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 11.02.2016, Az: 9 B 43.15). Dies ist hier nicht der Fall.

Die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasserbeseitigungsanlage des MAWV ist nach Ansicht des MAWV erst nach dem 01.01.2000 entstanden. Der MAWV ist wie fast alle Verbände im Land Brandenburg auf Grund diverser Gründungsfehler erst im Rahmen des Stabilisierungsbescheides im Jahr 2000 rückwirkend entstanden. Vor diesem Hintergrund konnte die öffentliche Anlage, für die Beiträge erhoben werden, frühestens im Jahr 2000 entstehen. Weiterhin sind dem MAWV nach dem 01.01.2000 so viele Gemeinden bzw. Ortsteile wie Schönefeld, Mittenwalde, Heidensee, Zernsdorf, Zeesen, Wernsdorf, Pätz und Kablow sowie der Zweckverband WAVAS beigetreten, dass sich die öffentliche Wasserver- bzw. Schmutzwasserbeseitigungsanlage wesentlich verändert hat und dadurch erst eine neue öffentliche Anlage entstanden ist. Für diese neue öffentliche Anlage, erhebt der MAWV nach § 8 Abs. 7 S. 2 KAG neue Fassung Beiträge.

Nach der bisherigen Rechtsprechung ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerade nicht für Grundstücke anwendbar, bei denen die Leitung vor dem Grundstück erst nach dem 01.01.2000 errichtet wurde bzw. bei denen die Gemeinde erst nach dem 01.01.2000 dem MAWV beigetreten ist (vgl. Urteil des OVG Berlin – Brandenburg vom 11.02.106, Az.: OVG 9 B 43.15; Urteil des VG Cottbus vom 28.04.2016, Az: 6 K 1376/14). Die öffentliche Anlage vor dem Grundstück ist daher erst nach dem 01.01.2000 entstanden, so dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 keine Anwendung findet.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 gilt ebenfalls nicht für öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie deren Gesellschaften, da sich diese nicht auf Grundrechte und somit nicht auf Vertrauensgeschichtspunkte berufen dürfen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.11.2015, Az: 1 BvR 1766/15, 1 BvR 1783/15, 1 BvR 1815/15; Urteil des OVG Berlin – Brandenburg vom 15.06.2016, Az: OVG 9 B 31.14). Der Beitragsbescheid vom 14.11.2015 ist daher rechtmäßig.

Die Aufhebung eines Bescheides steht unabhängig von dessen Rechtmäßigkeit im Ermessen der Behörde. Im Rahmen des Ermessens ist das Interesse der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gegenüber dem Interesse des Bürgers an der Aufhebung des Beitragsbescheides abzuwägen.

Bei der Interessensabwägung sind auch die Regelungen des § 79 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) zu beachten. Nach dieser Vorschrift bleiben bestandskräftige Bescheide von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unberührt, selbst wenn es die Auslegung einer Norm für verfassungswidrig erklärt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin – Brandenburg hatte mit Urteil vom 11.02.2016 (Az: OVG 9 B 1.16, Rn. 38) ausdrücklich klargestellt, dass der § 79 Abs. 2 BVerfG auf dem Gedanken der Rechtssicherheit beruht und daher bestandskräftige Bescheide, insbesondere auch

Altanschließerberescheide, auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht aufgehoben werden müssen.

Nach Abwägung des Einzelfalles überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse der Allgemeinheit an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gegenüber Ihrem Interesse an der Aufhebung des Bescheides. Im Rahmen meines Ermessens lehne ich daher die Aufhebung des Beitragsbescheides ab.

## **2. Ihr Antrag auf Erstattung des gezahlten Beitrages wird abgelehnt.**

Sollten Sie keinen ausdrücklichen Antrag auf Erstattung der Beitragsforderung gestellt haben, wird Ihr Antrag sinngemäß ausgelegt.

Nach § 12 KAG i. V. m. § 37 Abs. 2 AO besteht ein Erstattungsanspruch nur dann, wenn eine Abgabe ohne rechtlichen Grund gezahlt wurde.

Die Voraussetzungen für einen Erstattungsanspruch nach § 12 KAG i. V. m. § 37 Abs. 2 AO liegen bei Ihnen nicht vor. Die Einzahlung ist auf der Grundlage des bestandskräftigen Beitragsbescheides vom 14.11.2015 erfolgt. Dieser Beitragsbescheid besteht weiterhin und stellt die Rechtsgrundlage für die Zahlung dar. Vor diesem Hintergrund ist die Beitragsforderung nicht ohne rechtlichen Grund gezahlt worden. Ein Erstattungsanspruch nach § 12 KAG i. V. m. § 37 Abs. 2 AO besteht somit nicht.

Eine andere Rechtsgrundlage für eine mögliche Erstattung ist ebenfalls nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anspruch auf Erstattung der gezahlten Beitragsforderung in Höhe von 1.434,25 €.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Erstattung von Zinsen nach § 12 KAG i. V. m. § 233 AO nur dann zulässig ist, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Nach den Regelungen in der Abgabenordnung ist eine Erstattung von Zinsen nur im Klageverfahren entsprechend § 236 AO und gerade nicht im behördlichen Verfahren vorgesehen. Ihr Rückerstattungsantrag erfolgt im Rahmen des behördlichen Verfahrens, so dass kein Zinsanspruch besteht.

Ein eventueller Antrag auf Erstellung eines Abrechnungsbescheides dürfte sich durch die vorherigen Ausführungen erledigt haben. Im Rahmen des Abrechnungsentscheides wird über Streitigkeiten hinsichtlich der Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Abgabenverhältnis (§12 KAG i. V. m. § 218 AO) und somit insbesondere bei Streitigkeiten über erfolgte Einzahlungen entschieden. Dies ist hier nicht streitig.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen einzulegen.

Freundliche Grüße

  
Sczepanski  
Verbandsvorsteher

